



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-462.01](#)

Bregenz, am 25.06.2004

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: abteilung.51@lebensministerium.at

Auskunft:
[Mag. Elfriede Gerster](#)
Tel: #43(0)5574/511-[20216](#)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird \(UVP-G-Novelle\); Entwurf, Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 13. Mai 2004, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0011-V/1/2004](#)

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel 1:

Die vorgesehenen Änderungen des B-VG, die zu einer Kompetenzverschiebung zugunsten der Länder führen (vgl. insb. den im Entwurf vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), werden **entschieden abgelehnt**. Dies gilt auch für die im Entwurf vorgesehene Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 6 des UVP-G. Die genannten Änderungen führen zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Aushöhlung von Landeskompaktenzen (siehe dazu näher die Ausführungen zu Art. 2 Z. 28 und 30). Abgesehen davon wird im Österreich-Konvent u.a. auch die Kompetenzverteilung erörtert, sodass auch aus diesem Grund die vorgesehene Kompetenzverschiebung abgelehnt wird. Es sollte den Ergebnissen des Konvents nicht vorgegriffen werden.

Zu Artikel 2:

Z. 20:

Durch diese Bestimmung wird eine Lücke im UVP-Gesetz geschlossen. Verfahren bei Änderungen vor Übergang der Zuständigkeit waren darin bisher nicht geregelt. Die vorgesehene Regelung wird daher begrüßt.

Welche Konsequenzen eine Änderung eines genehmigten Projektes hat, die den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung widerspricht, bleibt jedoch offen. Dabei stellt sich die Frage, ob der Antrag, der auf Änderung eines genehmigten Projektes gerichtet ist, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist, ein neues Verfahren einzuleiten ist, in welchem Alternativen geprüft werden, oder ob mit einer Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung das Auslangen gefunden werden kann.

Z. 28:

Die UVP-G-Novelle 2004 dient u.a. auch der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie), die im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention steht. Dabei ist zu beachten, dass die Aarhus-Konvention bzw. die die Aarhus-Konvention betreffenden EU-Richtlinien auch im Landesrecht umzusetzen sind. Die Frage, welchen Umweltorganisationen (NGOs) in welchem Umfang Parteistellung einzuräumen ist, stellt sich daher auch außerhalb des UVP-Gesetzes. Wir sehen keine Notwendigkeit im UVP-Gesetz vorab – unabhängig von einem anhängigen UVP-Verfahren - ein Feststellungverfahren vorzusehen, das von einer zentralen Bundesbehörde durchzuführen ist (vgl. § 19 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes). Es genügt die ad-hoc Anerkennung/Feststellung im betreffenden UVP-Verfahren (bzw. Anlagengenehmigungsverfahren), und zwar durch faktische Behandlung der betreffenden Umweltorganisation (NGO) als Partei nach Maßgabe der vom Gesetz vorgegebenen Kriterien; nur im Falle einer negativen Feststellung wäre ein Bescheid zu erlassen, der einem Rechtsmittel zugänglich ist. Nachdem die Zahl der durchzuführenden UVP-Verfahren ohnehin gering ist, dürfte diese Vorgangsweise in der Praxis schon aus diesem Grund kein Problem sein. Zudem könnte bei Bedarf trotzdem eine Liste anzuerkennender Umweltorganisationen, bei denen die gesetzlichen Kriterien zutreffen, geführt werden (z.B. im Wege eines Erlasses).

Z. 30:

Die Streichung des 3. Abschnitts des UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken im Verfahren zur Erlassung der Trassenverordnung) wird abgelehnt. Wir sehen keinerlei Notwendigkeit, vom bisherigen Regelungskonzept, wonach bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G im Zuge der Erlassung der Trassenverordnung erfolgt, abzugehen.

Bisher gab es bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken kein konzentriertes Genehmigungsverfahren; erforderliche Genehmigungen nach Landesrecht, z.B. Naturschutzrecht, waren daher unabhängig vom UVP-Verfahren noch einzuholen. Nach dem Entwurf käme es nunmehr zu einer vollständigen Kompetenzverlagerung auf den Bund: Künftig wäre nunmehr ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, bei dem auch die betreffenden landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften mitangewendet werden, und zuständige Genehmigungsbehörde wäre nicht die Landesregierung, sondern der Bundesminister für Verkehr. Dies wird entschieden abgelehnt, da dem Land dadurch jedes Mitspracherecht bei wichtigen Infrastrukturprojekten auch in Angelegenheiten, die landesrechtlich geregelt sind, verloren geht.

Für diese Änderungen werden in den Erläuterungen EU-rechtliche Gründe angeführt. Uns ist jedoch nicht bekannt, dass die Europäische Kommission an der bisherigen Umsetzung der UVP-Richtlinie durch das UVP-G 2000 Anstoß genommen oder gar

ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet hätte. Wir halten daher die Streichung des 3. Abschnittes aus EU-rechtlichen Gründen nicht für erforderlich. Hinzu kommt, dass die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers als Genehmigungsbehörde aus EU-rechtlichen Gründen keinesfalls geboten ist und als sachlich nicht gerechtfertigter Eingriff in die Landeskompetenzen jedenfalls entschieden abgelehnt wird: Die Zuständigkeit für das konzentrierte Genehmigungsverfahren muss in erster Instanz – wie dies in § 39 UVP-G auf Grund von Art. 11 B-VG schon bisher geregelt ist – generell beim Land (Landesregierung) liegen.

Anhang 1 Z. 2 (Spalte 2):

Mit dieser Bestimmung wird das Kumulationsprinzip verankert. Dies könnte dazu führen, dass Abfallwirtschaftsunternehmen künftig bestrebt sein werden, einzelne Abfallbehandlungsanlagen nicht mehr in „Abfallwirtschaftszentren“, sondern möglichst dezentral an verschiedenen Orten zu betreiben. Ob dies mit den Zielen und Grundsätzen einer nachhaltigen Umwelt- und Abfallwirtschaftspolitik bzw. dem schonenden Flächenverbrauch zu vereinbaren ist, erscheint fraglich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Verkehrsrecht (Ib)
im Hause
via VOKIS versendet
2. Abt. Umweltschutz (IVe)
Römerstraße 16
6900 Bregenz
via VOKIS versendet
3. Abt. Landwirtschaft (Va)
im Hause
via VOKIS versendet
4. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb)
im Hause
via VOKIS versendet
5. Abt. Abfallwirtschaft (VIE)
im Hause
via VOKIS versendet
6. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa)
im Hause
via VOKIS versendet
7. Abt. Straßenbau (VIIb)
im Hause
via VOKIS versendet

Vor Vorlage an:

Herrn
Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber
im Hause